



HINWEIS

Mit Ratsbeschluss vom 14.6.1977 wurde der B.-Plan - Aufstellungsbeschluss vom 7.9.1976 aufgehoben.

Für die zeichnerischen Festsetzungen gilt weiterhin die maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 20.09.1977.

Für die textlichen Festsetzungen bitte die Änderungsbebauungspläne Nr. 8-3/1 und 8-3/2 beachten!

Bahnstromleitung
Leitung der PREAG Hannover

RK: 7013 B, 7013 C
7113 A, 7113 C
V. 25.08.1977 K.

Achtung!
Textliche Änderung
B-Plan Nr. 8-3/2 beachten.

Siehe auch Bebauungsplan Nr.8-3/1
„Gewerbegebiet Hülptingsen 1“
(Textbebauungsplan)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.6.1977).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 13.10.1978
Katasteramt Hannover

gez. Unterschrift
(Katasteramt)

Für den Planentwurf:
Stadtbaumeister Burgdorf
Burgdorf, den 5.1.1978

Aufstellung beschlossen gemäß § 2 (1) BBauG vom Rat der Stadt Burgdorf am 14.6.1977

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 3.3.1978 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Öffentl. Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich am 27.04.1978 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 8.5.1978 bis 9.6.1978 öffentlich ausgelegt.

Burgdorf, den 2.10.1978

gez. Schroer
(Bürgermeister)

gez. Bindseil
(Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28.9.1978 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Burgdorf, den 2.10.1978

gez. Schroer
(Bürgermeister)

Seigel

gez. Bindseil
(Stadtdirektor)

Gemahmt gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 22.2.1979
Az.: 309.6 neu-2102.2-8/13-53/343/78
Hannover, den 22.2.1979

Seigel

gez. Buile

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 13 am 29.3.1979 bekanntgemacht worden.

Der Genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Burgdorf ab 29.3.1979 öffentlich aus und kann während der Dienstzeit eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, den 30.3.1979

gez. Bindseil
(Stadtdirektor)

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) i.d.F. vom 20.9.1977 (BGBl. I S. 1763 ff.)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

nach § 9 Abs. 6 BBauG i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

Gemäß Planfeststellungsbeschluss nach § 36 des Bundesbahngesetzes (BBG) über den Bau der 110 kV-Bahnstromleitung "Lehrte-Uelsen" vom 26. Juni 1963 (Az. der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn 43.4/32 N 707) dürfen unter dem Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung folgende Maßnahmen nicht ohne die Zustimmung der Deutschen Bundesbahn durchgeführt werden:

1. Höhenveränderungen im Gelände,
2. Errichtung von Bauvorhaben,
3. Lagerung von feuergefährlichen und zum Zerknall neigenden Stoffen,
4. Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern, die die Höhe von 3,50 m ab Terrain überschreiten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GE Gewerbegebiet

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. II)

08 Grundflächenzahl

16 Geschossflächenzahl (z.B. 16)

0+ Offene Bauweise (s. textl. Festsetzung Ziffer 1)

Baugrenze

kein Anschluss an die Verkehrsfläche (s. textl. Festsetzung Ziffer 2)

Straßenverkehrsfläche } Die Aufteilung ist nicht Gegenstand
Straßenbegrenzungslinie } des Rechtssetzungsverfahrens

Pflanzung von Bäumen u. Sträuchern gem. § 9 (1) Ziffer 25 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

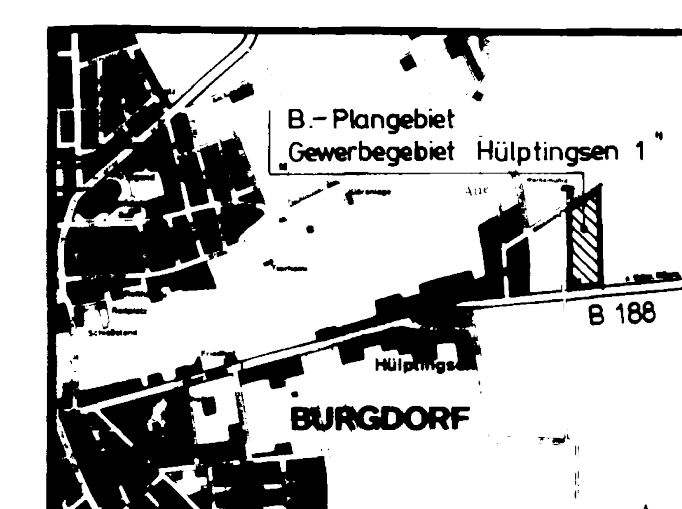
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Fläche für Versorgungsanlagen ☉ Trafostation

Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung über 80 m freizuhaltende Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ABWEICHENDE BAUWEISE 0+ Gem. § 22 (4) BauNVO v. 20.9.1977 wird die offene Bauweise mit der Abweichung von § 22 (2) BauNVO festgesetzt, daß die Gebäudehöhen 50 m überschreiten dürfen.
2. KEIN ANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE Die Gewerbegrundstücke sind nur über die Planstraßen A, B, C und D zu erschließen.



UMGEBUNG DES
BEBAUUNGSPLANGEBIETES
M. 1:25000

STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN **GEWERBEGEbiet**
Nr. 8-3 **HÜLPTINGSEN 1**

STADTBAUAMT Abt. 61

Maßstab M 1:1000 Blattgr. 90/75
Bearbeitet HEI/LEI Datum 5.1.1978